

Das Heerwesen Italiens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1930-1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Begriff «Angehörige von Wehrmännern» erfährt dabei eine ausserordentlich weitgehende Interpretation. Er umfasst die Ehefrau, eheliche und aussereheliche Blutsverwandte, Geschwister, die übrigen Verwandten und Verschwägerten des Wehrmannes, sofern sie im gleichen Haushalte wohnen, ferner bei ganz besonderen Verhältnissen auch die Pflegeeltern und Personen, die verwitweten Wehrmännern den Haushalt führen. Anspruchsberechtigt sind sogar auch Angehörige nicht schweizerischer Nationalität und solche, die im Auslande wohnen.

Es ist selbstverständlich, wenn Art. 9 der Verordnung die Notunterstützung in dem Sinne nach oben begrenzt, dass dieselben den Betrag nicht übersteigen soll, den der Wehrmann seinen Angehörigen vor dem Dienste normalerweise tatsächlich hat zugehen lassen und welcher nun zufolge des Militärdienstes ausfällt. Als Verdienst gilt jedes Bar- und Natureinkommen irgendwelcher Art.

Als Grundlage für die Berechnung der Notunterstützung gelten folgende Ansätze im Tag:

	Fr.	Fr.	Fr.
Für Erwachsene und Kinder mit eigenem Verdienst	2.90	2.60	2.20
Für Kinder im Alter von mehr als 15 Jahren	2.—	1.70	1.40
10 bis 15 Jahren	1.50	1.20	—90
weniger als 10 Jahren	1.—	—80	—70

So erhält also beispielsweise eine in Not geratene Wehrmannsfrau mit drei Kindern von 16, 14 und 12 Jahren eine tägliche Unterstützung von rund 8 Fr., welcher Betrag ihr gewiss über manches hinwegzuhelfen vermag und dem wehrhaften Ehemann den Dienst erträglich macht. Von Wichtigkeit erscheint dann auch noch die zusätzliche Bestimmung, dass, wenn verheiratete Wehrmänner oder Ledige, die Hauptstützen ihrer Angehörigen sind, als **Unteroffizierschüler** oder als **Unteroffiziere** in Rekrutenschulen Dienst leisten, der Unterstützungsbeitrag um 30% erhöht werden kann. Für Angehörige verheirateter Rekruten darf eine Erhöhung um 20% eintreten.

Des **arbeitslosen Wehrmannes** wird im besondern gedacht. Hat derselbe bis zum Einrücken Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln oder von einer öffentlich subventionierten Arbeitslosenkasse bezogen, so wird diese Unterstützung als entgangener Tagesverdienst betrachtet. Leistet der arbeitslose Wehrmann den Nachweis, dass er während der Dauer des Dienstes zu Verdienst gelangt wäre, so hat er ein grundsätzliches Anrecht auf Notunterstützung. Bei längerem Militärdienst wird auch ohne Nachweis angenommen, dass der Wehrmann während des Dienstes, aber erst nach Ablauf der Dauer eines Wiederholungskurses zu Verdienst gekommen wäre. Von Weitherzigkeit zeugt auch die Anordnung, dass die Unterstützung den Angehörigen auch ausgerichtet werden soll während eines diktierten Arrestes während und ausserhalb des Dienstes, während des Urlaubs und der Zeit eventueller Erkrankung über die Dienstzeit hinaus. Aehnlich verhält es sich mit der Unterstützungsgarantie im Falle der Ueberweisung in Untersuchungshaft.

In **administrativer Beziehung** sei bemerkt, dass der Anspruch auf Notunterstützung wenn möglich vor Dienstbeginn oder dann sogleich nach dem Einrücken des Wehrmannes bei der Gemeindebehörde anzumelden ist. Letztere ist verpflichtet, das Gesuch so rasch als möglich zu behandeln und die bewilligten Unterstützungsbeträge noch während des betreffenden Dienstes auszurichten. Dadurch, dass das Ermessen für die Ausrichtung der Unterstützung direkt bei der Gemeinde liegt, wird jede bürokratische Verzögerung nach Möglichkeit

ausgeschlossen. In streitigen Fällen kann an die kantonale Militärbehörde resp. an das Oberkriegskommissariat rekuriert werden. Dass die Gemeindebehörden «erhalten sind, jeden betrügerischen Missbrauch des Unterstützungswerkes zu unterbinden, ist klar. Ihre Rapporte über ausgerichtete Unterstützungen gehen via kantonale Behörde an das Oberkriegskommissariat in Bern, worauf die Rückvergütung erfolgt.

Der ganze Inhalt dieser Verordnung ist geeignet, ausserordentlich wohlthätig zu wirken. Sie vermag gewiss beim unbemittelten Wehrmann und bei seinen Angehörigen manche drückende Sorge zu beseitigen. Dass die Dienstfreudigkeit des betreffenden Wehrmannes dadurch wesentlich gesteigert wird, sei als selbstverständlich nur nebenbei erwähnt. Gerade zu gegenwärtiger Zeit hat man allen Grund, die gekennzeichnete Neuordnung des militärischen Unterstützungswesens zu begrüßen und einer fruchtbaren Anwendung entgegenzuführen. Es wird eine Aufgabe der kantonalen Militärdepartemente sein, die Gemeindebehörden einlässlich darüber zu orientieren. Aber auch allen denjenigen, die im Militärdienst die Verantwortung für einen grösseren oder kleineren Truppenkörper zu tragen haben, liegt die **moralische Pflicht** ob, diese soziale Institution stets im Auge zu behalten, um gegebenenfalls die Aufmerksamkeit eines notleidenden Untergebenen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme derselben lenken zu können. **Möge sich die Warmherzigkeit der Schöpfer der neuen Verordnung über die Notunterstützung der Wehrmannsangehörigen Allen jenen mitteilen, die mit deren Vollzug betraut sind! Dann kann und wird die gewollte gute Wirkung auf die Armee in Friedens- und in Kriegszeiten nicht ausbleiben.**

Das Heerwesen Italiens.

Unleugbar hat Italien in den letzten hundert Jahren das Glück eines ständigen wirtschaftlichen und politischen Aufstieges erlebt, chronistisch vornehmlich durch die bedeutsame Schöpfung des nationalen Einheitsstaates seitens des genialen Staatsmannes Cavour gekennzeichnet, während es aus dem Weltkrieg mit einer Besitzbereicherung österreichischer Länder hervorging, wodurch Italien in den Rang einer europäischen Grossmacht eintrat. Schliesslich hat das Italien der Gegenwart das Glück gehabt, in Mussolini einen genialen Diktator zu gewinnen, der das Land unleugbar auf der ganzen Linie vorwärtsbringt. Was nun das italienische Heerwesen anbetrifft, dessen oberster Kriegsherr nach dem Gesetz der König ist, obgleich auch hier Mussolini alle Fäden in seiner Hand hält, so bildet zunächst die Grundlage die allgemeine Wehrpflicht. Nach letzterer läuft die Dienstpflicht vom 21. bis zum 55. Lebensjahre; vor dem Weltkriege vom 20. bis 40. Lebensjahre. Bemerkts sei, dass in Frankreich die Dienstpflicht mit dem 49. Lebensjahre endet, während der andere italienische Gegner, Jugoslawien, eine Dienstpflicht vom 17. bis 55. Lebensjahre zu laufen hat. Die in Italien bis zum 55. Lebensjahr weitgezogene Dienstpflicht ist praktisch jedoch dahin aufzufassen, dass im Kriegsfall vom 40. Lebensjahr ab nur eine Heranziehung zu Hilfsdiensten geplant ist.

Die aktive Dienstzeit hat im italienischen Heer mannigfachen Wandel erlebt. Während sie vor 1914 zwei Jahre betrug, wurde im Jahre 1920 die Dienstzeit versuchsweise auf 8 Monate herabgesetzt, dann aber im nächsten Jahr wieder auf 12 Monate erhöht. Da auch jetzt noch die Erfahrungen mit der kurzen Dienstzeit ungünstig blieben, wurde 1923 die Einführung einer 18-mona-

tigen Dienstzeit beschlossen, doch zwangen finanzielle Gründe die Dienstzeit praktisch auf 16½ Monate festzusetzen. Im Rahmen dieser aktiven Dienstzeit gibt es jedoch eine ganze Reihe von Ausnahmen; so kann bei einem Nachweis genügend militärischer Ausbildung die Dienstzeit auf ein Jahr herabgesetzt werden, ja es gibt Fälle, wo die Dienstzeit mit sechs oder sogar drei Monaten als erfüllt gilt. Als der eigentliche Führer des Feldheeres hat der Chef des Generalstabes zu gelten, der auch im Kriege praktisch das militärische Oberkommando führen dürfte. Neben dem Generalstab besteht noch eine «Oberste Verteidigungskommission», deren Präsident der Regierungschef ist. Weitere Mitglieder sind der Generalstabschef, die Minister, der Vorsitzende des Komitees für nationale, bürgerliche Verteidigung, daneben sonstige hervorragende Vertreter der Wehrmacht, der Industrie und Wirtschaft.

Eine Eigentümlichkeit des italienischen Heerwesens ist die «faschistische Nationalmiliz», jene bekannte Schöpfung Mussolinis, die seit dem Jahre 1923 dem Heere fest angegliedert wurde, sodass das italienische Heer heute aus zwei grossen Gruppen besteht. An sich ist natürlich die «Nationalmiliz» nur als eine militärische Hilfseinrichtung aufzufassen. Bemerkt sei, dass Mussolini bis zum Jahre 1929 nicht nur Ministerpräsident war, sondern gleichzeitig auch das Aussen-, Kolonial- und Innenministerium, sowie auch die drei Wehrministerien — Heer, Marine, Luftfahrt — im Vorsitz innehatte. Seither beschränkt sich der «Duce» auf die unmittelbare Leitung des Ministerpräsidiums und des Innenministeriums. Trotz dieser mehr formellen Aenderung nimmt Mussolini auf alle Ministerien den stärksten Einfluss. Die unmittelbaren Spitzen der gesamten italienischen Wehrmacht werden verkörpert durch den Chef des Heeresgeneralstabes, den Chef des Admiralstabes, den Chef des Generalstabes der Luftstreitkräfte und den Generalstabschef der faschistischen Miliz. Die Vorgenannten sind als die eigentliche Heeresleitung aufzufassen, zu denen als Hilfsorgane vier Armeekommandanten und sechs Waffeninspektoren hinzutreten. Für die Friedenszeit steht dem italienischen Kriegsministerium noch ein Heeresrat zur Seite, eine lediglich beratende Kommission.

Die militärische Landeseinteilung Italiens zeigt folgendes Bild. Insgesamt sind 12 Korpsbezirke vorhanden, hiervon entfallen 11 Korpsbezirke auf die Halbinsel, während der 12. Korpsbezirk die Inseln Sizilien und Sardinien umfasst. Den 12 Korpsbezirken stehen 30 Divisionsbezirke gegenüber. Armeebereiche sind vier vorhanden und zwar umfasst der Armeebereich Turin das 1. und 2. Korps, Armeebereich Florenz erstreckt sich auf das 3. 4. und 7. Armeekorps, zum Armeebereich Bologna gehören das 5., 6. und 11. Armeekorps, Armeebereich Neapel zählt das 8. bis 10. Armeekorps zu den seinen, während die Inseln Sizilien und Sardinien das 12. Armeekorps umfassen. An Aushebungsbezirken sind für ganz Italien 105 Bezirke vorhanden. Soweit es sich nicht um Gebirgstruppen handelt, wird bei der Aushebung eine gewisse Verschmelzung von Nord-, Mittel- und Süditalienern erstrebt. Trotz hoher körperlicher Anforderungen sollen sich jährlich durchschnittlich 245,000 diensttaugliche ergeben, von denen jedoch aus Sparsamkeitsgründen nur etwa 180,000 Mann zur Aushebung gelangen. Der gegenwärtige Friedensstand der italienischen Armee beträgt 220,000 Mann, er war vor dem Weltkrieg höher, und betrug 1914 rund 250,000 Mann. Nach vorliegenden Berechnungen soll Italien im Kriegsfall etwa 35 Millionen ausgebildete Frontsoldaten und rund 1 Million für Hilfsdienste zur Verfügung haben.

Ueber die weitere Organisation des italienischen Heeres ist noch Folgendes zu sagen. Jedes italienische Armeekorps besteht aus zwei bis drei Divisionen, je 1 schweren Feldartillerie-, Flak- (Flugabwehrkanonen), und Genieregiment, sowie einer Kraftwagen-Abteilung, dazu kommt 1 Militär-Kommissariat für Verwaltungszwecke, 1 Sanitäts- und 1 Verpflegungs-Kompagnie. Zu jedem Armeekorps gehören die in seinem Bereich liegenden Bersaglieri-, Alpini-, schweren Artillerie-, Kavallerie und technischen Truppen. Von den 30 vorhandenen Divisionen zeigt die einzelne in ihrer Organisation mit der deutschen manche Aehnlichkeit. Jede italienische Division besteht aus 1 Infanteriebrigade und 1 Feldartillerie-Regiment. Jede der 3 Alpinibrigaden besteht aus 2 bis 4 Alpiniregimentern und 1 Gebirgsartillerie-Regiment. Im einzelnen besitzt die Alpinibrigade Nr. 2 Verona, drei Alpinibrigade Nr. 3 Görz jedoch nur zwei Regimenter. Die Alpiniregimenter umfassen 2 bis 4 Bataillone. Die Bersaglieri-Regimenter setzen sich aus zwei Bataillonen zusammen. Jedes italienische Infanterie-Regiment besteht aus 1 Stabskompagnie, 2 bis 3 Bataillonen und 1 Infanterie-Geschützzug, welcher letzterer über 3 Gebirgsgeschütze verfügt.

Bei der Artillerie unterscheidet man Feldartillerie-Regimenter und Gebirgsartillerie-Regimenter. Das einzelne Feldartillerie-Regiment besteht aus dem Kommando, 4 Abteilungen zu je 2 bis 3 Batterien, die über Feldkanonen, Feldhaubitzen und Gebirgskanonen verfügen. Der Bestand des schweren Feldartillerie-Regiments zeigt neben dem Kommando 3 bis 4 Abteilungen zu 2 Batterien, mittlere Kanonen und mittlere Haubitzen aufweisend. Sowohl die Feld-, wie Gebirgsbatterien sind viergeschützig. Während die Infanterie-Geschütze und Gebirgskanonen auf Tragtieren befördert werden, erfolgt die Beförderung der Gebirgshaubitzen auf Karretten. Bei den Feldkanonen und Feldhaubitzen sind zurzeit noch im gewissen Umfang Bespannungen vorhanden, während ein grosser Teil bereits durch Kraftzug befördert wird; dem im übrigen in den nächsten Jahren die Alleinherrschaft zufallen wird. Durch die Motorisierung erwartet man eine wesentliche Beschleunigung der Mobilmachung. Die Kavallerie hat sich durch die Erfahrungen des Weltkrieges eine erhebliche Herabsetzung ihres Bestandes gefallen lassen müssen, denn von ehemals 30 Regimentern sind nur noch 12 Regimenter gegenwärtig übrig geblieben. Für die Kavallerie bestehen drei höhere Kommandos, von welchen jedem 4 Kavallerie-Regimenter unterstellt sind. Die Gliederung des einzelnen Kavallerie-Regiments weist 2 Abteilungen zu 2 Schwadronen auf. Jede Schwadron verfügt über 8 leichte Maschinenwewehe. Was die italienischen Genie-Regimenter anbelangt, so umfasst jedes Regiment 1 Stabskompagnie, 1 Sappeur- und 1 bis 2 Telegraphen- und Funker-Bataillone.

(Schluss folgt.)

Das Lied.

In Hufeisenform steht das Regiment vor der grünbegränzten Kanzel. Das Käppi in der Hand, neigt jeder sein Haupt in inbrünstigem Gebet zu Gott, dem Führer aller Heerscharen. Nur der Feldprediger schaut empor zum tiefblauen Himmelszelt. Schlicht hält er die Hände gefaltet. Lächelnd gleiten die Sonnenstrahlen über das weisse Kreuz im roten Feld, das aus der Mitte der Kanzel leuchtet. In langer Reihe stehen die Offiziere des Regiments vor der Front. Mitten drin der silberhaarige Kommandant. Er steht aufrecht. Die